GdW

GdW Stellungnahme

Europäisches System der Abschlussprüfungen

Vorschläge der EU-Kommission vom 30. November 2011

Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (AZ: 9522/1-3-1aSH44-1-32 1519/2011)

Januar 2012

EIN GEWINN FÜR ALLE
Die Genossenschaften

Herausgeber:
GdW Bundesverband
deutscher Wohnungs- und
Immobilienunternehmen e.V.
Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

E-Mail: mail@gdw.de
Internet: http://www.gdw.de

© GdW 2012

Europäisches System der Abschlussprüfungen

Vorschläge der EU-Kommission vom 30. November 2011

Stellungnahme an das Bundesministerium der Justiz
und das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
(AZ: 9522/1-3-1aSH44-1-32 1519/2011)

Inhalt

	Seite
1 **Grundsätzliches**	**1**
2 **Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2006/43/EG**	**2**
3 **Vorschlag für eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse**	**4**

1
Grundsätzliches

Der GdW Bundesverband deutscher Wohnungs- und Immobilienunternehmen vertritt als größter deutscher Branchendachverband bundesweit und auf europäischer Ebene rund 3.000 genossenschaftliche, kommunale, kirchliche, privatwirtschaftliche, landes- und bundeseigene Wohnungs- und Immobilienunternehmen. Sie bewirtschaften rund 6 Mio. Wohnungen, in denen über 13 Mio. Menschen wohnen. Der GdW repräsentiert damit Wohnungs- und Immobilienunternehmen, die etwa 30 % aller Mietwohnungen in Deutschland halten.

Gleichzeitig ist der GdW Spitzen- und Prüfungsverband im Sinne des Genossenschaftsgesetzes. Insoweit koordiniert er die genossenschaftlichen Prüfungsfragen und vertritt die Interessen der genossenschaftlichen Prüfungsverbände, die Mitglieder im GdW sind. In der folgenden Stellungnahme beziehen wir uns auf ausgewählte Fragen, die für unsere Prüfungsorganisation relevant sind.

Da die Genossenschaftsprüfung keine Pflichtprüfung nach dem EU-Gemeinschaftsrecht ist, ist sie grundsätzlich nicht Gegenstand der EU-Abschlussprüferrichtlinie.

Nach Artikel 25 Abs. 1 Nr. 2 EGHGB dürfen Prüfungsverbände aber auch Unternehmen prüfen, die am 31.12.1989 als gemeinnützige Wohnungsunternehmen anerkannt waren oder die Tochterunternehmen von Genossenschaften sind. Nach § 340 k HGB bestehen darüber hinaus Regeln zur Prüfung von Kreditinstituten in der Rechtsform der Genossenschaft. Insofern können Prüfungsverbände sowohl von den Regelungen des Entwurfs der Abschlussprüferrichtlinie als auch vom Verordnungsentwurf direkt betroffen sein. Hinzu kommen Ausstrahlungswirkungen der EU-Vorschriften auf nationale Prüfungen, auch wenn sie originär nicht den EU-Vorschriften unterliegen.

Wir plädieren in unserer Stellungnahme deshalb grundsätzlich für eine einheitliche Behandlung der Regelungen des europäischen Systems für Abschlussprüfungen in einer **Richtlinie**, da im Rahmen der Umsetzung in nationales Recht die jeweiligen nationalen Besonderheiten besser berücksichtigt werden können. Die Anforderungen des Verordnungsentwurfs führen aus unserer Sicht zu einer weiteren Konzentration von Prüfungsgesellschaften und können genossenschaftliche Prüfungsverbände von der Prüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse ausschließen, weil die Regelungen nicht mit dem System der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband und der Pflichtprüfung durch diesen Verband kompatibel sind.

2
Vorschlag für eine Änderung der Richtlinie 2006/43/EG

2.1
Artikel 1 RL-E i. V. m. Artikel 2 Abs. 1 VO-E: Gegenstand und Anwendungsbereich der Abschlussprüfung bzw. der Verordnung

Die EU-Kommission begründet die separate Regelung für Unternehmen von öffentlichem Interesse in einer eigenständigen Verordnung mit strengeren Anforderungen an Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen.[1] Bezug genommen wird auch auf die Lehren aus der Finanzkrise, bei der Abschlussprüfer aus Sicht der EU-Kommission Banken zu unrecht uneingeschränkte Bestätigungsvermerke erteilt haben.[2]

Die vorgesehene sehr weite Definition des Kreises der Unternehmen von öffentlichem Interesse wird von der Kommission mit dem sich permanent weiter entwickelnden Finanzsektor begründet. Aus unserer Sicht ist die Definition der Unternehmen von öffentlichem Interesse in Artikel 2 Nr. 13 RL-E aber zu weitreichend. Der Begriff "Unternehmen von öffentlichem Interesse" erfasst ohne weitere Differenzierung alle öffentlichen Unternehmen unabhängig von ihrer Größe und Bedeutung (Artikel 2 Abs. 13 RL-E). Die den Mitgliedstaaten bislang in Artikel 39 der Abschlussprüferrichtlinie eingeräumte Möglichkeit, die besonderen Bestimmungen für die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse auf solche Unternehmen zu beschränken, deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind (kapitalmarktorientierte Unternehmen), wurde für die Zwecke der Verordnung aufgehoben. Damit würden auch viele dem Grunde nach mittelständische Unternehmen dem Kreis der "Unternehmen von öffentlichem Interesse" zugerechnet werden. Wir plädieren daher für eine Eingrenzung des Regelungsbereichs auf die ursprüngliche Definition in Artikel 2 Nr. 13 RL. Mit dieser Definition steht ein wesentlich trennschärferes Instrument zur Verfügung, das sich auch in anderen Rechtsbereichen (IAS-Verordnung, Transparenzrichtlinie) durchgesetzt hat.

Als problematisch sehen wir in diesem Zusammenhang auch, dass die Regelungen zur Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (Artikel 22 der RL-E) künftig keine Anwendung mehr auf die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse finden sollen. Stattdessen sollen die Regelungen der Verordnung zur Unabhängigkeit uneingeschränkt gelten. Bisherige den Mitgliedstaaten eingeräumte Wahlrechte, die besonderen Bestimmungen ausschließlich auf kapitalmarktorientierte Unternehmen zu beschränken, würden damit entfallen. Die in Erwägungsgrund 11 des Richtlinienentwurfs angesprochenen Unabhängigkeitsvermutungen für genossenschaftliche Prüfungsverbände werden nicht auf die Verordnung übertragen (vgl. auch Punkt 3.1).

[1] vgl. Erwägungsgrund 5 des Verordnungsentwurfs
[2] vgl. Erwägungsgrund 4 des Verordnungsentwurfs

2.2
Artikel 2 Nr. 1 b RL-E:
Prüfung des Jahresabschlusses von kleinen Unternehmen nach nationalen Vorschriften

Wir sehen in der vorgesehenen Ausweitung des Anwendungsbereichs der Abschlussprüferrichtlinie auf national vorgeschriebene und freiwillige Prüfungen kleiner Unternehmen (Artikel 2 Nr. 1 b und c RL-E) erhebliche Gefahren der anschließenden Übertragung auf die genossenschaftliche Prüfung. Unseres Erachtens sollte der Geltungsbereich der Richtlinie klar beschränkt bleiben auf Abschlussprüfungen, die nach EU-Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben sind.

2.3
Artikel 2 Nr. 10 i. V. m. Artikel 32 RL-E:
Zuständige Behörde

Wir begrüßen die Absicht der EU-Kommission, die Zuständigkeit der Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften künftig bei einer Behörde anzusiedeln. Die öffentliche Aufsicht über die Tätigkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände obliegt derzeit sowohl der obersten Landesbehörde (Rechtsaufsicht) als auch der Wirtschaftsprüferkammer (Fachaufsicht). Durch die Fachaufsicht erfolgt die Überprüfung der Einhaltung der Grundsätze zur Qualitätssicherung im Rahmen von Qualitätskontrollprüfungen.

Nach Artikel 29 Abs. 1 a RL-E ist zukünftig ein von den Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften unabhängiges Qualitätssicherungssystem vorgesehen. Weiterhin wird verlangt, dass die Qualitätssicherungsprüfungen angemessen sind und in einem angemessenen Verhältnis zum Spektrum und Umfang der Tätigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft stehen.

Dies bedeutet für uns ein generelles Abgehen von der bisherigen turnusgemäßen vollumfassenden externen Qualitätskontrolle bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Prüfungsverbänden hin zu einem risikoorientierten System mit einer spürbaren Entlastung gegenüber der derzeitigen Praxis der Qualitätskontrolle. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

2.4
Artikel 3 Abs. 4 RL-E:
Zulassung von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften

Wir begrüßen den Wegfall der Anforderung des Artikel 3 Abs. 4 b RL-E, wonach eine Mehrheit der Stimmrechte einer Prüfungsgesellschaft von zugelassenen Abschlussprüfern gehalten werden muss.

Aber auch wenn dieses Vorhaben bei der Verabschiedung der Abschlussprüferrichtlinie noch eingeschränkt werden sollte, fordern wir bei der Umsetzung in nationales Recht zumindest eine Gleichstellung der genossenschaftlichen Prüfungsverbände mit Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Durch das den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nachgebildete Qualitätskontrollsystem müssen auch Prüfungsverbände selbst Gesellschafter von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein können.

3
Vorschlag für eine Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse

3.1
Artikel 5 VO-E:
Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

Artikel 5 VO-E berücksichtigt nicht die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungssystems hinsichtlich der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der genossenschaftlichen Prüfungsverbände. Genossenschaftliche Prüfungsverbände haben anders als gewinnorientierte und partnerschaftlich organisierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaften kein wirtschaftliches Eigeninteresse. Diese Besonderheiten sind auch in Erwägungsgrund 11 des Richtlinienentwurfs erwähnt. Wir regen an, die Ausführungen zur Unabhängigkeit genossenschaftlicher Prüfungsverbände in die Verordnung zu übernehmen.

3.2
Artikel 31 bis 34 VO-E:
Bestellung von Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durch Unternehmen von öffentlichem Interesse

Mitgliedstaaten müssen auch weiterhin alternative Systeme oder Modalitäten der Prüferbestellung - wie in Artikel 37 Abs. 2 RL-E geregelt und in Deutschland mit dem System der genossenschaftlichen Pflichtprüfung praktiziert - zulassen können. Eine Pflicht zum Wechsel des Abschlussprüfers ist mit den tragenden Prinzipien der genossenschaftlichen Prüfungssysteme, das auf dem Gedanken der Pflichtmitgliedschaft in einem Prüfungsverband und der Pflichtprüfung durch den Verband fußt, nicht in Einklang zu bringen. Dieses System garantiert aber gerade ein besonders hohes Maß an Unabhängigkeit. Insoweit müssen in der Verordnung entsprechende Ausnahmeregelungen implementiert werden. Sie müssen vom Umfang her den heute praktizierten Regelungen entsprechen.

3.3
Artikel 68 VO-E:
Ausübung der Befugnisübertragung

Die Befugnis der EU-Kommission zum Erlass delegierter Rechtsakte lehnen wir ab, da sie aus unserer Sicht zu weitreichend ist.

GdW
Bundesverband deutscher
Wohnungs- und
Immobilienunternehmen

Mecklenburgische Straße 57
14197 Berlin
Telefon: +49 (0)30 82403-0
Telefax: +49 (0)30 82403-199

Brüsseler Büro des GdW
47-51, rue du Luxembourg
1050 Bruxelles
Telefon: +32 2 5 50 16 11
Telefax: +32 2 5 03 56 07

mail@gdw.de
www.gdw.de